

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 61 v. 22.12.2008

Inkrafttreten 1. September 2009

Übergangsregelung: Art.111 Abs. 1 FGG-Reformgesetz:

- vor dem 1.9.2009 bei Gericht eingegangene Anträge sind nach altem Recht (FGG) zu behandeln, auch hinsichtlich des Beschwerdeweges
- nach dem 1.9.09 anhängige Verfahren sind nach neuem Recht (FamFG) zu behandeln
- Änderung PStG: § 51 Abs. 1 S. 1 Verweisung auf FamFG

Leitlinien des neuen Verfahrensrechts:

- vollständige Neuregelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- einheitliches Gerichtskostenrecht
- ausdrückliche Regelung der durch die Verfassung begründeten und von der Rechtsprechung ausgeformten Garantien für die Verfahrensbeteiligten
- Bildung eines großen Familiengerichts
- dreistufiger Instanzenzug: AG, Beschwerde LG/OLG, Rechtsbeschwerde zum BGH; generelle Befristung der Beschwerde
- Stärkung des einstweiligen Rechtsschutzes
- Vormundschaftsgerichte sind abgeschafft und durch ein Betreuungsgericht ersetzt

für Personenstandssachen (erstes Buch FamFG)

Zuständigkeit:

erstinstanzlich zuständig ist das Amtsgericht (23a GVG), das seinen Sitz am Ort eines Landgerichtes hat (§ 50 Abs. 1 PStG) – keine Zuweisung an eine Abteilung mehr – früher Vormundschaftsgericht-.

Antragsverfahren

- der verfahrenseinleitende Antrag muss begründet werden (§ 23 FamFG) und sollte Beweismittelangebote enthalten, muss unterschrieben werden
- stellt eine Behörde den Antrag, sollten **mögliche Verfahrensbeteiligte** bereits ermittelt und dem Gericht deren Namen, Beteiligtenstatus sowie ladungsfähige Anschrift übermittelt werden, sie sollten bereits im Rahmen der Vorermittlung aktenkundig angehört worden sein
- aus der Praxis heraus müsste die Zweifelsvorlage nur noch die Ausnahme sein

Verfahrensbeteiligte:

- § 7 FamFG beteiligte sind/können sein: (**Neu: sogenannte Kann- und Mussbeteiligte**)
- der (berechtigte) **Antragsteller** (§7 Abs. 1 FamFG)
- derjenige, dessen Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist (§7 Abs. 2 S.1 FamFG)
- derjenige, der auf Grund dieses od. eines anderen Gesetzes v. Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen ist (§7 Abs.2 S.2 FamFG)
- **mögliche Verfahrensbeteiligte** sind **vor** Einleitung eines Verfahrens zu benachrichtigen und über ihre Rechte/Pflichten aufzuklären – sie können ihren Beitritt erklären –
- **Aufsichtsbehörden sind immer Verfahrensbeteiligter** (§53 Abs.2 PStG i.V.m. § 59 Abs.3 FamFG)
- Prozesskostenhilfe wird durch Verfahrenskostenhilfe ersetzt (§ 76 FamFG)

Stellung des Standesamtes:

- das **StA kann immer selbst Anträge** (auf Berichtigung oder Zweifelsvorlage) stellen und wird, wenn es das tut, **Verfahrensbeteiligter** mit allen Rechten und Pflichten
- werden Anträge durch andere (natürliche Personen, Standesamtaufsichtsbehörde) gestellt, **kann das StA seinen Beitritt** zum Verfahren erklären und wird sodann Verfahrensbeteiligter
- wird der Beitritt durch das StA nicht erklärt, steht ihm kein Rechtsmittel zu, es muss aber die im PStG aufgeführte Ermittlungsarbeit durchführen und dem Gericht entsprechend zuarbeiten (§ 7 Abs. 6 FamFG)

Beweiserhebung:

- die Beweiserhebung durch das Gericht erfolgt im Freibeweisverfahren nach FamFG (§ 29 FamFG)
- kann aber bei Schwierigkeit/Wichtigkeit/Wertigkeit der Sache in förmlicher Beweisaufnahme (ZPO) vorgenommen werden (§30 FamFG)
- Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG)- (wobei das Gericht an Anträge gebunden ist)
- persönliche Anhörung möglich (§ 34 FamFG)
- Zwangsmittel (§ 35 FamFG)

Akteneinsicht durch Beteiligte(§13 FamFG)

Beschluss:

- Vorschriften zum Beschluss § 38 FamFG
- der Beschluss ist nicht zu begründen, wenn gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird bzw. der Beschluss nicht dem erklärten Willen der Beteiligten widerspricht; oder der Beschluss allen Beteiligten mündlich verkündet wurde und alle auf ein Rechtsmittel verzichten
- hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten
- Bekanntgabe (Fristen nach ZPO) § 41 FamFG

Beschwerde:

- generelle Beschwerdefrist: **1 Monat ab Bekanntgabe** (§63 FamFG); (früher: einfache, unbefristete Beschwerde bei allen Entscheidungen, in denen keine Beischreibung/Berichtigung erfolgte; sofortige Beschwerde – 2 Wochen befristet- bei Anordnung einer Berichtigung) Ausnahme nach neuem Recht bei Einstweiligen Anordnungen, dann auch eine 2 wöchige Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 2 S. 1 FamFG)
- es erwächst nach einem Monat **Rechtskraft**, d.h. auch bei nichtanordnenden Entscheidungen danach kein Rechtsmittel mehr möglich
- das Amtsgericht kann auf eine Beschwerde immer **selbst abhelfen** (§ 68 FamFG)
- zuständig für die Beschwerde im zweiten Rechtszug ist **das OLG**
- Beschwerdeberechtigt (§§ 59,60 FamFG) ist jeder, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist; ein Minderjähriger ab 14 Jahren ist dies ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters
- wird ein Antrag zurückgewiesen, steht **das Beschwerderecht nur dem Antragsteller** zu (§ 59 Abs.2 FamFG)
- die Beschwerde ist zu begründen (§65FamFG)